LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 18/1031

A18

Der Vorsitzende des Braunkohlenausschusses Sonderausschuss des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln



Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses, 50606 Köln

Datum: 09. November 2023

Seite 1 von 3

Vorsitzender des Braunkohleausschusses **Stefan Götz**

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

stefan.goetz@koeln.de

0172 97 86 274

An den Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf

Stellungnahme zur Leitentscheidung 2023: Meilensteine für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region Vorlage 18/1645 Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 15. November 2023

Als Vorsitzender des Braunkohleausschusses begrüße ich ausdrücklich die nunmehr vorliegende Leitentscheidung 2023, da sie Klarheit für die nunmehr anstehenden Braunkohleplanänderungsverfahren bietet und die Umsetzung des vorzeitigen Braunkohleausstiegs in den entsprechenden Braunkohleplänen.

Der Braunkohleausschuss hatte am 30. Juni 2023 eine Stellungnahme zu den damals vorliegenden Entscheidungssätzen abgegeben, die insbesondere in den Entscheidungssätzen 1-3 nebst Erläuterungen in wesentlichen Punkten Berücksichtigung fanden. Dies betrifft insbesondere die klaren Festlegungen zu den Abbaugrenzen, die Zulassung von Zwischennutzungen, die Aussagen zur Wasserwirtschaft sowie die eindeutige Festsetzung der Leitentscheidung 2023 im Verhältnis zur Leitentscheidung 2021. Hiermit ist insgesamt Planungs- und Rechtssicherheit für die nunmehr anstehenden Verfahren im Bereich der Braunkohleplanung gegeben.

Zielsetzung der Landesregierung und auch des Braunkohleausschusses und der beiden betroffenen Regionalräte Köln und Düsseldorf ist darüber hinaus, in einer gemeinsamen Kraftanstrengung einen positiven Beitrag zum Strukturwandel im Rheinischen Revier zu leisten. Hiermit befassen sich die Entscheidungssätze 4-6, die im Wesentlichen auf den jeweiligen Regionalplan und die kommunale Bauleitplanung Bezug nehmen.

Diese gehen jedoch kaum über unverbindliche Absichtserklärungen hinaus – wenn man von der Befristung der laufenden Umsiedlungsverfah-

Der Vorsitzende des Braunkohlenausschusses Sonderausschuss des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln



Datum: 05. Januar 2021 Seite 2 von 3

ren absieht – und bleiben hinter unseren Erwartungen zurück, auch für diesen Transformationsprozess von der Braunkohleplanung in die Regionalplanung/Bauleitplanung mehr Planungs- und Rechtssicherheit zu erlangen und den Prozess der Transformation insgesamt beschleunigen zu können.

Der Braunkohleausschuss vertritt die Auffassung, dass in der Leitentscheidung 2023 klargestellt werden sollte, dass die Regionalräte Düsseldorf und Köln bereits jetzt die Bergbaufolgelandschaften in ihre Regionalplanung für ihren jeweiligen Planungsraum verbindlich einbeziehen können und sollen. Nicht mehr benötigte Gebiete sollen unverzüglich aus dem Braunkohlegebiet herausgenommen werden.

Abgesehen von der Rekultivierungsplanung ist die zukünftige Gestaltung des Raumes nicht Aufgabe der Braunkohlenplanung. Mit der Entlassung einer Fläche aus der Bergaufsicht lebt die herkömmliche planerische Zuständigkeit wieder auf, also die Regionalplanung durch den jeweiligen Regionalrat, und die Bauleitplanung durch die jeweilige Stadt oder Gemeinde. Die Klarstellung würde nicht nur dafür Sorge tragen, dass für den jeweiligen Planungsraum eine in sich konsistente Regionalplanung sichergestellt wird, sondern gewährleistet insbesondere, dass der Übergang von der Braunkohleplanung in die Regionalplanung geordnet erfolgt.

Der Anschlusszwang von Siedlungsbereichen an bereits bestehende Siedlungsbereiche sollte für das Rheinische Revier im Landesentwicklungsplan (LEP) aufgehoben oder zumindest gelockert werden, da durch die Abgrabungen schließlich Siedlungsbereiche und damit Anschlussbereiche verloren gegangen sind. Hier bedarf es zu einer planerisch sinnvollen Raumgestaltung einer größeren Flexibilität, insbesondere bei der Gestaltung der Restseen.

Die für den Braunkohleabbau nicht mehr benötigten Flächen einschließlich der nicht mehr in Anspruch zu nehmenden Dörfer sollten in einem vereinfachten und somit **beschleunigten Verfahren in den jeweiligen Regionalplan** übernommen werden können. So ist es z.B. nicht nachvollziehbar, warum bei der Aufnahme dieser Flächen in den Regionalplan, die ja bereits mit einer bestimmten Nutzung de-facto existieren, eine umfangreiche Umweltprüfung wie bei einer Umnutzung erforderlich sein soll.

Auch die Vorgaben aus dem LEP zur **Ausweisung von Siedlungsfläche** sollten für das Rheinische Revier in der Leitentscheidung Ausnahmeregelungen enthalten. Die "Zukunftsdörfer" sind heute nahezu unbewohnt und erfüllen aktuell nicht die LEP Voraussetzungen, um dort eine positive Siedlungsentwicklung zuzulassen. Hier sollte aus Gründen der

Der Vorsitzende des Braunkohlenausschusses Sonderausschuss des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln



Datum: 05. Januar 2021 Seite 3 von 3

Planungs- und Rechtssicherheit eine entsprechende Ausnahmeregelung in die Leitentscheidung aufgenommen werden.

Hilfreich wäre auch eine Aussage in der Leitentscheidung, welche konkreten planerischen Schritte in der Regionalplanung und kommunalen Bauleitplanung bis zum formellen Abschluss der Umsiedlung zum 30.06.2026 in den **Erkelenzer Dörfern** bereits erfolgen können. Wenn der Transformationsprozess zügig gelingen soll bedarf es einer Klarstellung, dass parallel zum Umsiedlungsverfahren bereits Bauleitplanung von der **Regionalplanung bis zur Flächennutzungsplanung** betrieben werden kann

Die Leitentscheidung entfaltet für den Braunkohleausschuss bindende Wirkung, für die Regionalplanung und die kommunale Planung hingegen keine Bindungswirkung. Die Regionalplanung und die kommunale Planung wird landesseitig ausschließlich über den Landesentwicklungsplan gesteuert und die kommunale Planung zudem nur unter der besonderen Beachtung der sich aus Art 28 Abs. 2 GG ergebenen kommunalen Planungshoheit

Die Nachnutzung der Tagebaufolgelandschaften, der Kraftwerkstandorte und -flächen bietet in seiner Gesamtbetrachtung auch mit der IBTA und der IGA 2037 eine einmalige Gelegenheit einen Raum zu entwickeln, der wirtschaftliche Entwicklung, Bewahrung der Schöpfung und soziale Gerechtigkeit in einen Gleichklang bringt. Hier kommt den Kommunen schon wegen der ihnen verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit die entscheidende Rolle zu, sowohl die großen Potentiale der Tagebaufolgelandschaften für die naturräumliche Entwicklung, die Naherholung und den Tourismus zu nutzen, als auch die gewerblichindustrielle Nachnutzung der Kraftwerksstandorte und -flächen sicherzustellen. Hierzu ist es erforderlich, landesseitig den notwendigen Spielraum für einen zügigen Transformationsprozess im Rheinischen Revier zu geben. Dieser muss jetzt beginnen können und nicht erst nach 2030. Dies sollte in der Leitentscheidung 2023 stärkere Berücksichtigung finden.

Damit die für eine erfolgreiche Umsetzung erforderliche beschleunigte Abwicklung der Planungs-, Prüf-, Genehmigungs- und Überwachungsverfahren erfolgen kann, bedarf es hierfür dringend der Ausstattung aller betroffenen Behörden und insbesondere der Bezirksregierungen mit einer ausreichenden Anzahl an fachlich qualifiziertem Personal.

Stefan Götz Vorsitzender Braunkohleausschuss